

Wurde zuvor bereits ein Erbschein beantragt, ist eine Ausschlagung nicht mehr möglich.

Schlagen die Erben das Erbe nicht aus und es stellen sich später Schulden des Erblassers heraus, gibt es die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung des Erben auf die Erbmasse. Dadurch bleibt das vorhandene eigene Vermögen des Erben unangetastet. Befürchtet der Erbe eine Überschuldung, kann er zur Haftungsbeschränkung einen Notar zur Nachlassinventur beauftragen. Was nach Begleichung der Verbindlichkeiten vom Erbe übrig bleibt, bekommt der Erbe.

Macht sich ein Erbe Sorgen über noch nicht bekannte Schulden, so kann er ein Aufgebotsverfahren beim Nachlassgericht beantragen, bei dem sich alle Gläubiger innerhalb einer bestimmten Frist dort melden sollen. Danach werden Forderungen mit dem Nachlass ausgeglichen. Nach einem solchen Verfahren können Erben entscheiden, ob sie für das Erbe die Nachlassverwaltung beantragen wollen.

Eine weitere Schwierigkeit birgt oft die gemeinsame Erbverwaltung. Sind mehrere Erben berufen, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Diese kann nur gemeinschaftlich, das bedeutet im Regelfall einstimmig, handeln. Wenn die Teilung des Erbes im Testament nicht ausgeschlossen wurde, kann sich die Erbengemeinschaft auseinandersetzen, also Geld nach Erbanteilen verteilen und Gegenstände einzelnen Erben zuordnen.

Sind Angehörige mit den testamentarischen Verfügungen nicht einverstanden, können sie sie anfechten. Bis zu einem Jahr nachdem die Betroffenen von dem Anfechtungsgrund erfahren haben, ist eine Anfechtung möglich.

Weitere Fragen?

Haben Sie weitere Fragen zum Thema „Erben und Vererben“? Dann holen Sie sich Rechtsrat ein. Bürger mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, laut Beratungshilfegesetz eine kostenfreie oder günstige Rechtsberatung über die Beratungshilfe beim Amtsgericht in Anspruch zu nehmen.

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Thema:
www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Erben_und_Vererben.html



Foto: goodluz/Shutterstock.com

NÄHE BEDEUTET FÜR UNS, AUCH PERSÖNLICH FÜR SIE DA ZU SEIN ...

Geschäftsstelle Stimpfach
Kirchstr. 2
74597 Stimpfach
Tel.: 07967/9037-0

Geschäftsstelle Oberspeltach
Klingenweg 6
74586 Frankenhardt
Tel.: 07959/9104-50

Geschäftsstelle Honhardt
Hällische Str. 7
74586 Frankenhardt
Tel.: 07959/9110-0

Geschäftsstelle Weipertshofen
Hochbronner Str. 3
74597 Stimpfach
Tel.: 07967/9037-50

Geschäftsstelle Gründelhardt
Kirchstr. 2
74586 Frankenhardt
Tel.: 07959/9104-0

info@rbfs.de | www.rbfs.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG,
Kirchstr. 2, 74597 Stimpfach

Redaktion
Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG

Satz und Gestaltung
ÖZER Grafik.Design
www.auslozer.de

Auflage und Erscheinungsweise
Ca. 3.300 Stück, dreimal pro Jahr.
Unsere Kundenzeitschrift erstellen wir mit größter Sorgfalt, jedoch können sich Fehler einschleichen, daher behalten wir uns den Irrtum vor. Die Zeitschrift wird als Beilage zum Kompakt (Hohenloher Tagblatt), Ausgabe SÜD, an alle Haushalte in den Gemeinden Frankenhardt und Stimpfach verteilt.

NÄHER DRAN

DIE KUNDENINFORMATION IHRER RAIFFEISENBANK

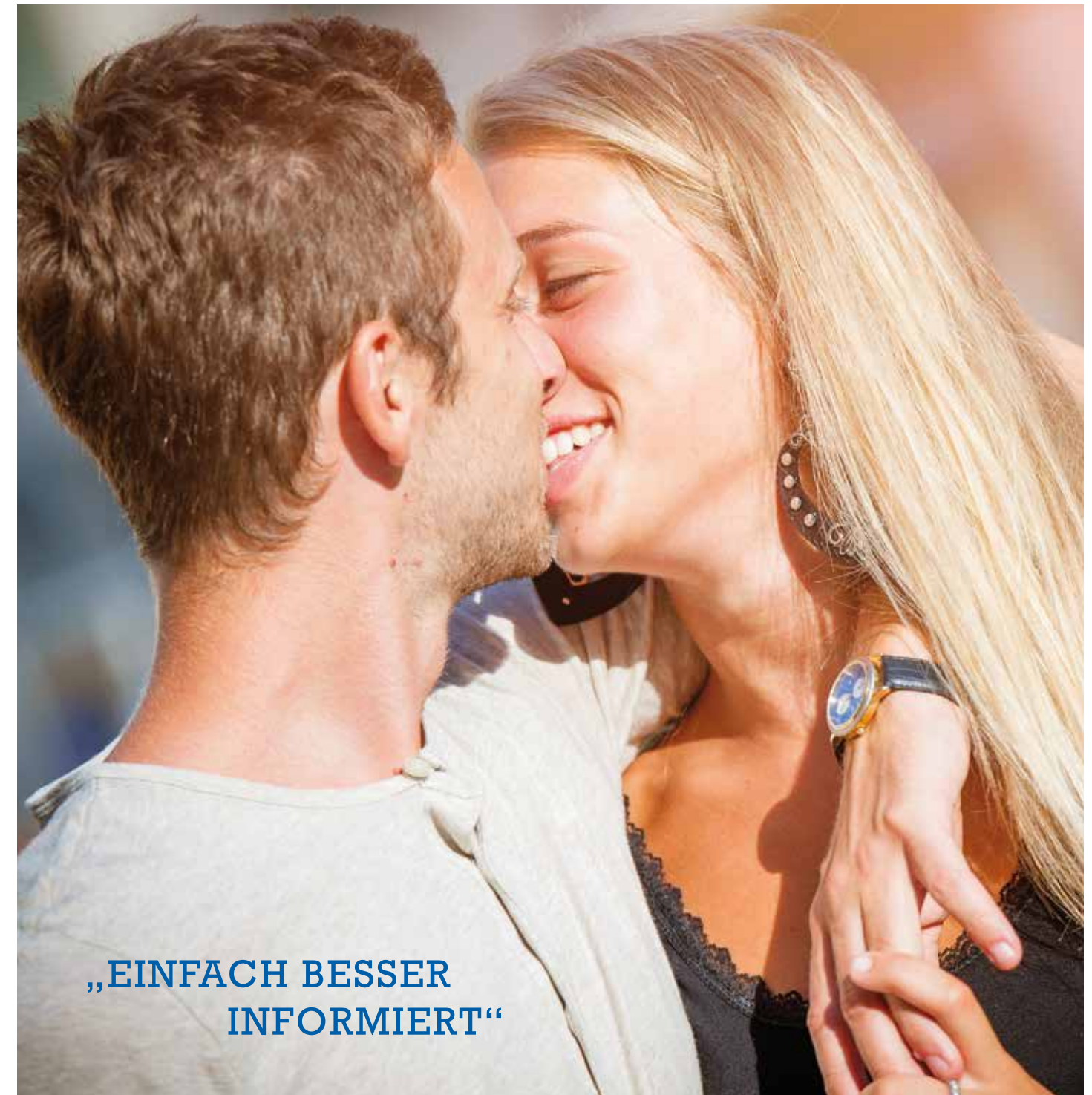


Foto: Riccardo Piccini/Shutterstock.com

PFLEGEVORSORGE

ERBEN UND VERERBEN

AUF EIN WORT ...

Sehr geehrte Mitglieder, verehrte Kunden, liebe Leser,

als Genossenschaftsbank setzen wir auf Regionalität. Wir sind dort zu Hause, wo auch Sie zu Hause sind. Deshalb kennen wir unsere Mitglieder ganz genau und können sie konsequent fördern. Gleichzeitig stärken wir damit unsere gemeinsame Region.

Die Zahlen über das abgelaufene Geschäftsjahr 2015 unserer Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG liegen vor und bestätigen, dass immer mehr Mitglieder und Kunden die besondere Rolle der Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG in der Region zu schätzen wissen. Dabei setzen wir auf eine nachhaltige, am Kunden ausgerichtete Geschäftspolitik. Das heißt auch, Sie als Teilhaber entscheiden über die Geschäftspolitik Ihrer Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG, denn Sie haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung. Die Versammlung legt beispielsweise den Jahresabschluss fest, entscheidet darüber, wie der Reingewinn verwendet wird, und bestimmt die Besetzung des Aufsichtsrates.

Den Geschäftsbericht 2015 erhalten unsere Mitglieder in den kommenden Tagen. An dieser Stelle laden wir Sie und

Ihren Partner/Ihre Partnerin schon heute herzlich zu unserer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, den 30. Juni 2016 um 19.30 Uhr in die Sandberghalle nach Honhardt ein. Hier werden wir Sie über die Entwicklung Ihrer Raiffeisenbank im abgelaufenen Geschäftsjahr informieren. Auch in diesem Jahr haben wir wieder für Fahrgelegenheiten mit dem Bus gesorgt; die Abfahrtszeiten können Sie dem Geschäftsbericht entnehmen oder auf unseren Geschäftsstellen erfragen.

Wir wünschen Ihnen nun viel Spaß beim Lesen unserer Kundeninformation, denn „einfach näher dran“ heißt auch „einfach besser informiert“.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Lober



Rudolf Walter

Der Vorstand der Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG

SOMMERPAUSE FÜR DIE ZWEIGSTELLEN

Während der Sommerferien sind unsere Zweigstellen in Oberspeltach und Weipertshofen

vom 22. August bis 9. September 2016 (Oberspeltach)
vom 15. August bis 2. September 2016 (Weipertshofen)

geschlossen.

Wir bitten um Beachtung und hoffen auf Ihr Verständnis!

Unsere drei Hauptgeschäftsstellen Stimpfach, Honhardt und Gründelhardt stehen Ihnen während dieser Zeit uneingeschränkt zur Verfügung.



„NACHHALTIGE, AM KUNDEN
AUSGERICHTETE GESCHÄFTSPOLITIK
IST DER SCHÜSSEL DES ERFOLGS.“



WAS IST DER „PFLEGE-BAHR“?

Die Annahme, dass man mit der gesetzlichen Pflegeversicherung im Pflegefall finanziell ausreichend abgesichert ist, ist weit verbreitet. Doch das ist ein Irrtum, denn sie bietet nur eine Grundversorgung. Es gibt allerdings Möglichkeiten, für den Fall der Fälle vorzusorgen. Eine davon ist der sogenannte „Pflege-Bahr“.



Foto: Africa Studio/Shutterstock.com

„OFT IST DAS ALTER EIN
GRUND FÜR PFLEGE –
ABER NICHT IMMER!“

FÜNF DINGE, DIE MAN ZUM THEMA PFLEGE WISSEN SOLLTE:

„Pflege-Bahr“, gesetzliche Pflegeversicherung und Co. – über das Thema Pflege wird momentan viel in den Medien berichtet und diskutiert. Doch welche Punkte gilt es zu beachten? Wir haben fünf wertvolle Fakten zusammengestellt.

1. Jeder kann pflegebedürftig werden

Jeder möchte sein Leben eigenständig und selbstbestimmt führen. Für einen jungen und gesunden Menschen spielt das Thema Pflege meist keine große Rolle; Pflegebedürftigkeit wird erst im hohen Alter erwartet. Statistisch wird aber jeder zweite Mann ab einem Alter von 30 im weiteren Leben pflegebedürftig, bei Frauen sind es drei von vier. Durch Unfall oder Krankheit können auch jüngere Menschen plötzlich auf Hilfe angewiesen sein: Jeder sechste Pflegebedürftige ist heute jünger als 65.

2. Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung ist abhängig von der Pflegestufe

Nicht jedes Familienmitglied, das hin und wieder Hilfe im Alltag braucht, ist pflegebedürftig. Die gesetzliche Pflegeversicherung unterscheidet verschiedene Pflegestufen. Über die Einstufung entscheiden medizinische Gutachter anhand des Umfangs der benötigten Hilfe. In jeder Pflegestufe sind die Kosten für professionelle Pflege unterschiedlich hoch, ebenso die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung.

3. Pflegezeiten dauern länger als erwartet

Gesellschaft, Hilfe im Haushalt oder bei der Körperpflege: Unterstützung im Pflegefall wird meist über längere Zeit benötigt, als viele Menschen vermuten. Die Pflegedauer liegt nach einer Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge im Durchschnitt bei rund fünf Jahren und bei Männern bei rund vier Jahren. Im Bereich der häuslichen Pflege, der 70 Prozent ausmacht, wird fast jeder Vierte sogar zehn oder mehr Jahre gepflegt.

4. Die gesetzliche Pflegeversicherung reicht nicht aus

In der Regel ist man bei seiner gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung auch gleichzeitig gesetzlich pflegeversichert. Für den Fall, dass ein Familienmitglied pflegebedürftig wird, können aus dieser Versicherung Leistungen bezogen werden. Doch die gesetzliche Pflegeversicherung bietet nur eine Grundversorgung. Ihre Leistungen reichen in der Regel nicht aus, um die anfallenden Kosten zu decken. Je nach Pflegestufe und abhängig davon, ob durch Angehörige, Pflegekräfte oder stationär gepflegt wird, müssen im Durchschnitt zwischen 450 und 1.950 Euro aus eigener Tasche hinzugezahlt werden. Was viele nicht wissen: Nahe Familienangehörige müssen unter Umständen für die Pflegekosten mit aufkommen, wenn Einkommen und Vermögen des Betroffenen dafür nicht ausreichen.

5. Eigene Absicherung ist wichtig

Um die Versorgungslücke auszugleichen, ist es wichtig, sich und seine Angehörigen für den Pflegefall abzusichern. Dafür stehen verschiedene Arten privater Pflegezusatzversicherungen zur Verfügung. Für den sogenannten „Pflege-Bahr“ gibt es vom Staat Zuschüsse von 5 Euro im Monat, also 60 Euro im Jahr. Informieren Sie sich, welche Absicherung am besten für Sie geeignet ist – fragen Sie Ihren Ansprechpartner auf der Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG!

Private Vorsorge hilft finanzielle Lücken zu schließen

Dabei handelt es sich um eine staatlich geförderte freiwillige Pflegezusatzversicherung, die ergänzend zur gesetzlichen Pflegeversicherung abgeschlossen werden kann.

Private Vorsorge für den Pflegefall hilft, die finanziellen Lücken zu reduzieren, die häufig entstehen, wenn jemand pflegebedürftig wird. Die gesetzliche Pflegeversicherung reicht dann nämlich oft nicht mehr aus.

Ab einem Eigenbeitrag von 10 Euro im Monat gibt der Staat monatlich 5 Euro dazu. Altersabhängig kann die Förderung somit bis zu einem Drittel des Gesamtbeitrags ausmachen. Geleistet wird unabhängig davon, ob zu Hause oder im Heim gepflegt wird.

Schutz durch gesetzliche Pflegeversicherung wird überschätzt

Viele Menschen machen sich keine Gedanken darüber, wie sie ihr Leben finanziell stemmen können, wenn sie durch einen Unfall oder eine Krankheit zum Pflegefall werden.

Ein Grund dafür ist oftmals die Meinung, dass Pflegebedürftigkeit erst im hohen Alter eintritt und daher noch weit entfernt ist. Dabei ist jeder sechste Pflegebedürftige unter 6.

Ein weiterer Grund ist der Glaube, bereits ausreichend abgesichert zu sein. Doch offenbar verwechseln hier viele die gesetzliche Pflegeversicherung mit einer freiwilligen privaten Zusatzversicherung – Letztere haben nämlich laut Statistik des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. gerade mal rund 3 Prozent der Bundesbürger tatsächlich abgeschlossen. Hier gibt es noch viel Luft nach oben – für private Pflegezusatzversicherungen mit oder ohne staatliche Förderung.

Pflegebedürftigkeit kann jeden treffen

Die Statistiken sprechen für sich: Ab dem 30. Lebensjahr wird jeder zweite Mann in seinem weiteren Lebensverlauf pflegebedürftig, bei Frauen sind es drei von vier. Auch für jüngere Menschen lohnt es sich, eine Pflegezusatzversicherung abzuschließen. So ist man schon früher gegen das Pflegerisiko abgesichert und steigt mit einem niedrigeren Beitrag ein.

Weitere Möglichkeiten der Absicherung

Mit der staatlich geförderten Pflegezusatzversicherung können je nach Alter bereits Leistungen abgesichert werden, die die Lücke zwischen den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und den Pflegekosten deutlich verringern. Wer die Versorgungslücke noch weiter reduzieren möchte, kann sich alternativ oder zusätzlich für eine Pflegezusatzversicherung ohne staatliche Förderung entscheiden.

ERBEN UND VERERBEN: SO FUNKTIONIERT ES

Nur jeder vierte Deutsche besitzt ein Testament oder einen Erbvertrag. Wohl kaum jemand beschäftigt sich gerne mit seinem eigenen Tod und was danach für die Angehörigen folgt. Doch die Frage des Erbes zu Lebzeiten zu klären, ist äußerst sinnvoll.

— Angehörigen Sorgen abnehmen

Wer seine Vermögensnachfolge frühzeitig regelt, entlastet seine Hinterbliebenen, und Streit lässt sich dadurch meist vermeiden. Auch Angehörige sollten im Hinblick auf Folgekosten ein Interesse daran haben, dass die Vermögensnachfolge frühzeitig geklärt ist, denn dadurch lassen sich Zeit und Geld in einer Situation sparen, in der Hinterbliebene ganz andere Sorgen haben.

Wer schon genau weiß, wie sein Vermögen aufgeteilt werden soll, sollte das auch schriftlich festhalten. Beim Schreiben eines Testaments sind wichtige Dinge zu beachten, damit es auch wirksam ist. Auch ein Erbvertrag oder zumindest eine Kontovollmacht über den Tod hinaus können sinnvoll sein. Sich über die gesetzliche Erbfolge und die Al-

ternativen bewusst zu sein, ist der erste Schritt zur Vermögensregelung nach dem eigenen Tod.

Um den nächsten Angehörigen bis zur Klärung der Frage, wer Erbe wird, den Zugriff auf die Konten und Depots des Verstorbenen zu ermöglichen, ist es sinnvoll, eine Kontovollmacht für den Todesfall oder über den Tod hinaus einzurichten. Damit lässt sich ein Überblick über die Vermögenslage verschaffen und anfallende Rechnungen können beglichen werden.

— Frühzeitig planen

Bei all diesen Dingen sollten sich auch die Angehörigen schon einmal mit der Frage nach dem Organisatorischen beschäftigen haben, denn Erben braucht eine gewisse Vorbereitung.

(VER-)ERBEN WILL GELERNT SEIN

Streitigkeiten um ein Erbe haben schon so manche Familie zerrüttet, denn viele Menschen wissen nicht, wer überhaupt erbberechtigt ist und wem wie viel des Erbes zusteht. Liegt kein Testament oder Erbvertrag vor, so greift die gesetzliche Erbfolge. Jeder sollte für sich entscheiden, ob die Aufteilung auf die gesetzlichen Erben seiner Vorstellung entspricht.

— Erbrecht regelt den Kreis der Erben

Nach deutschem Erbrecht sind nur diejenigen Verwandten erbberechtigt, die gemeinsame Eltern, Großeltern oder weiter entfernte gemeinsame Vorfahren haben (Verwandtenerbrecht). Ehe- und eingetragene Lebenspartner sind jedoch ebenso erbberechtigt. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt. Vom Erbe ausgeschlossen sind zum Beispiel Schwiegereltern, an-geheiratete Angehörige und Stiefkinder.

— Wichtige Regeln in der gesetzlichen Erbfolge

Die Erbberechtigten sind in verschiedene Ordnungen eingeteilt. Zur ersten Ordnung gehören die Nachfahren: Kinder,

Enkel usw. An die Stelle verstorbener Kinder bzw. Enkel treten deren Kinder. Erben zweiter Ordnung sind Eltern, Geschwister sowie Nichten und Neffen des Erblassers. Zur dritten Ordnung gehören Großeltern und deren Nachkommen, zur vierten Ordnung Urgroßeltern und deren Nachkommen. Es gilt immer die Regel: Gibt es einen Erben einer näheren Ordnung, schließt das alle weiteren aus.

Neben den erbberechtigten Verwandten erster Ordnung, also beispielsweise gemeinsamen Kindern, erbt der Ehe- oder Lebenspartner ein Viertel des Vermögens. Neben Verwandten der zweiten Ordnung, also Eltern oder lebenden Großeltern, erbt der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner die Hälfte des Vermögens. Galt während der Partnerschaft der „gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft“, so erhöht sich der gesetzliche Erbanteil um ein Viertel (den

Lang ersehnt. Fair beraten.

Jetzt wahr machen:

3.000 €

Monatlich **45 €**
Laufzeit 84 Monate

Gültig bis 6.5.2016

e@sy Credit
Einfach. Fair.

Fairness im Ratenkredit

Repräsentatives Beispiel Aktion: Sollzinssatz 6,69% p.a. fest für die gesamte Laufzeit; effektiver Jahreszins 6,90%; Nettokreditbetrag 3.000 €; Vertragslaufzeit 84 Monate; monatliche Rate 45 €; letzte Rate 26,44 €; Gesamtbetrag 3.761,44 €; Bonität vorausgesetzt.
Produktangaben: Sollzinssatz ab 6,69% p.a. fest für die gesamte Laufzeit; effektiver Jahreszins 6,90 bis 7,90%; Nettokreditbetrag 1.000 bis 3.000 €; Vertragslaufzeit 12 bis 84 Monate.
Anbieter: TeamBank AG Nürnberg, Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg.

easyCredit ist Deutschlands erster Kredit mit DQS-Siegel für Fairness im Ratenkredit.

Werbung des fairen easyCredit ausschließlich für die TeamBank AG.



„NICHT NUR EHE- UND EINGETRAGENE
LEBENSPARTNER SIND ERBBERECHTIGT.“

„WER VON DER GESETZLICHEN ERBFOLOGE ABWEICHEN MÖCHTE, SOLLTE EIN TESTAMENT MACHEN.“

Foto: goodluz/Shutterstock.com

sogenannten pauschalierten Zugewinnausgleich). Dieser Güterstand gilt immer, wenn kein anderer Güterstand im Ehevertrag vereinbart wurde. Das bedeutet: Stirbt ein Elternteil und hinterlässt einen Ehepartner und zwei Kinder, so erbt der überlebende Ehepartner die Hälfte ($\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$), und die beiden Kinder erben je ein Viertel des Vermögens.

Nachfolge regeln, Verwandte entlasten

Wer sicher sein möchte, dass sein Erbe in die richtigen Hände kommt, und von der gesetzlichen Erbfolge abweichen möchte, sollte auf jeden Fall ein Testament machen. Zudem bietet sich ein Testament für Eltern minderjähriger Kinder an, denn darin lässt sich eine Sorgerechtsklärung abgeben.

Wer seinen Erben den Erbantritt vereinfachen möchte, sollte seine Nachfolge regeln und sicherstellen, dass die Erben wissen, wo sich das Vermögen befindet, denn bei einem bestehenden Testament ist häufig kein Erbschein mehr nötig.

Kontovollmacht für anfallende Kosten

Um den nächsten Angehörigen, beispielsweise dem Ehe- oder Lebenspartner, auch vor Feststellung der Erbfolge die Verfügung über Konten des Verstorbenen zu ermöglichen, sollte eine Kontovollmacht über den Tod hinaus erstellt werden, denn bis der Erbnachweis verfügbar ist, kann es eine Zeit dauern. Diesen stellt das Nachlassgericht aus. Bei Ihrer Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG können Sie einen Bankbevollmächtigten für Ihre Konten eintragen lassen. Dafür sollten Sie und die gewünschte bevollmächtigte Person

gemeinsam zur Bank gehen. Um Bankgeschäfte einfacher abwickeln zu können, ist es zusätzlich zur Bankvollmacht sinnvoll, eine Generalvollmacht auszustellen.

Testament: Pflichtteilsrechte beachten

Werden bestimmte nahe Angehörige im Testament enterbt, können sie dennoch Pflichtteilsberechtigte sein. Darunter fallen Kinder, Kindeskinde sowie Ehepartner und Eltern. Der Pflichtteilsanspruch entspricht dem wertmäßigen Ausgleich in Höhe der Hälfte des Vermögens. Der Pflichtteilsberechtigte wird nicht Miterbe, zum Beispiel am Haus, sondern hat nur einen Anspruch auf Wertausgleich. Bis zu drei Jahre nachdem sie vom Tod des Angehörigen erfahren haben, können Berechtigte den Pflichtteil geltend machen. Das gilt jedoch nur bis maximal 30 Jahre nach dem Tod des Erblassers. Der Pflichtteil kann von den Bezugsberechtigten sofort verlangt werden.

Testament verfassen

Die einfachste Variante für ein Testament ist, es selbst zu schreiben. Damit es formgültig ist, muss es – einschließlich Ort und Datum – komplett handschriftlich verfasst sein. Ehe- oder eingetragene Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen, das von einem handschriftlich verfasst, aber von beiden unterschrieben wird. Wichtig ist, Zeit und Ort des Verfassens festzuhalten, denn wenn es mehrere Testamente gibt, zählt das zuletzt geschriebene („der letzte Wille“). Ist die zeitliche Reihenfolge der Testamente nicht erkennbar, sind sie zwar wirksam, können aber unter den Erben zu Streit um die Erbschaft führen.

Wieso finden Frauen nie das Richtige zum Anziehen?

Wir können nicht alles erklären, aber wie Investmentfonds mehr aus Ihrem Geld machen können, schon



- Egal, ob Sie anlegen, ansparen oder für die Zukunft vorsorgen möchten, wir haben eine passende Lösung für Sie.
- Auch mit kleinen Beträgen: Schon ab 50,- Euro monatlich sind Sie dabei.
- Ihr Geld wird in einer Vielzahl unterschiedlicher Wertpapiere oder Immobilien angelegt.
- Sie bleiben flexibel, denn Ihr Geld ist börsentäglich verfügbar.



Geld anlegen klargemacht

Wenn Sie mehr wissen möchten, fragen Sie Ihren Berater.
Oder besuchen Sie uns auf www.geld-anlegen-klargemacht.de

Weitere Informationen, die Verkaufsprospekte und die wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei Ihrer Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG, Tel.: 07967/9037-0, oder direkt bei der Union Investment Service Bank AG, Wiesenhüttenstraße 10, 60329 Frankfurt am Main, unter www.union-investment.de oder telefonisch unter 069/58998-6060.
Stand: 1. Januar 2014.

Einfach QR-Code scannen und auf unserer Internetseite informieren.

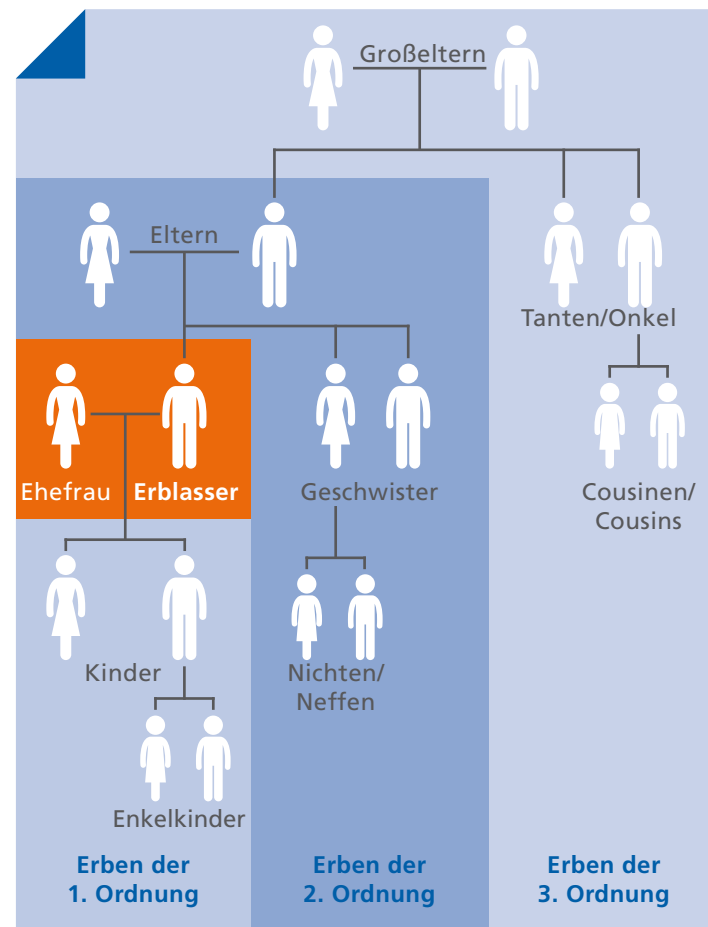


Sind mehrere Erben im Testament angegeben, erben sie zu gleichen Teilen, wenn nichts anderes festgelegt wurde. Als Erben können Einzelpersonen oder Einrichtungen eingesetzt werden. Dabei muss die Benennung eindeutig sein, zum Beispiel indem Zusätze wie „Tochter“ oder „wohnhaft in“ benutzt werden. Im Testament kann auch ein Testamentsvollstrecker benannt werden. Er ist alleine berechtigt, das Erbe im Sinne des Erblassers zu verteilen.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist zu beachten, dass es auch nur gemeinschaftlich aufgehoben werden kann. Ein gemeinsames Testament setzen Eheleute oft ein, wenn sie wollen, dass beim Tod eines Partners der andere alles erbt, und dass erst dann, wenn beide Partner verstorben sind, beispielsweise die Kinder erben sollen. Da diese Entscheidung eben nur gemeinschaftlich widerrufen werden kann, sollte man genau überlegen, ob das wirklich gewünscht ist. Holen Sie sich dazu rechtlichen Rat ein.

Notarielles Testament

Wer sichergehen will, dass das Testament formal und inhaltlich richtig ist, kann es einem Notar übermitteln. Dieser hilft bei den Formulierungen und verwahrt das Testament amtlich. Die Nettokosten hierfür richten sich nach dem Vermögenswert abzüglich der Verbindlichkeiten und liegen



beispielsweise bei einem Vermögenswert von 50.000 Euro bei 165 Euro, bei 250.000 Euro bei rund 535 Euro. Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind die Kosten doppelt so hoch. Für die amtliche Verwahrung des Testaments kommen 75 Euro und für die Aufnahme in das Testamentsregister 15 Euro dazu.

Widerruf des Testaments

Jede erbrechtliche Verfügung (außer ein Erbvertrag und das gemeinschaftliche Testament) kann jederzeit widerrufen werden, indem der Erblasser ein neues Testament aufsetzt oder ein bestehendes „willentlich“ vernichtet.

Erbvertrag: Was ist das?

An einen Erbvertrag sind sowohl der Erblasser als auch die Vertragserben gebunden. Sie können den Erbvertrag nur gemeinschaftlich ändern. Das kann beispielsweise bei einer Unternehmensnachfolge sinnvoll sein. Damit wird schon zu Lebzeiten des Erblassers das Versprechen einer Erbeinsetzung vertraglich geregelt. Ein Erbvertrag kann ausschließlich bei einem Notar geschlossen werden.



„EIN NOTAR SORGT FÜR DIE RICHTIGE FORM DES TESTAMENTS.“

Foto: goodluz/Shutterstock.com

DAS SOLLTEN ERBEN WISSEN

Nach dem Tod eines Angehörigen geht es nicht nur darum, zeitnah das Organisatorische zu regeln, wie das Beerdigungsinstitut zu beauftragen oder die Sterbeurkunde zu beantragen, sondern auch um die frühzeitige Suche nach einem Testament. Denn darin kann der Verstorbene beispielsweise Hinweise und Wünsche zu Bestattungsart und -ort hinterlegt haben. Handschriftliche Testamente müssen beim Nachlassgericht eingereicht werden. Sie werden eröffnet und die Erben erhalten eine Nachricht.

Kosten für Erben

Die Erben müssen die Kosten für die Beerdigung tragen. Bestenfalls hat der Verstorbene seinen Angehörigen eine Auflistung der Vermögenswerte (zum Beispiel Bargeld zu Hause oder Wertgegenstände in Schließfächern) zusammengestellt und eine Bankvollmacht erteilt, die über den Tod hinaus reicht. Damit lassen sich anfallende Rechnungen schnell begleichen und es muss bei dringenden Angelegenheiten nicht auf den Erbnachweis gewartet werden.

Einen Erbschein, sofern er benötigt wird, beantragen Hinterbliebene beim Nachlassgericht, wo sie auch eine eidesstattliche Versicherung über im Gesetz vorgeschriebene Angaben (zum Beispiel zu weiteren erbberechtigten Ver-

wandten) abgeben müssen. Die Gebühren für die Ausstellung des Erbscheins sind ähnlich hoch wie beim Verfassen eines notariellen Testaments und der Hinterlegung beim Notar.

Erbtritt prüfen

Angehörige sollten prüfen, ob sie ein Erbe antreten wollen, denn auch Schulden werden vererbt und können Erben in Existenzsorgen bringen, da sie für die Schulden auch mit ihrem eigenen Vermögen haften. Das Erbe ausschlagen können Erben innerhalb von sechs Wochen, nachdem sie von dem Erbfall erfahren haben, indem sie das dem Nachlassgericht in schriftlicher Form und notariell beglaubigt erklären.



Max Riegger, Geschäftsführer Riegger Landschafts-, Kommunal- & Gartenpflege; Christian Weber, Firmenkundenbetreuer Volksbank Lahr eG

VR Leasing express – der schnelle Mietkauf für Objekte bis 50.000 Euro.

- Sofort vor Ort und in nur einem Banktermin zum Vertrag
- Klarheit in nur 3 Minuten dank automatisierter Finanzierungsentscheidung
- Auf Wunsch direkte Ergänzung einer passenden Versicherung der R+V möglich

Die Sofort-vor-Ort-Finanzierung der VR Leasing Gruppe: Lassen Sie sich jetzt in Ihrer Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG beraten! 📍

Gute Ideen können nicht warten: Entdecken Sie die Sofort-vor-Ort-Finanzierung der VR Leasing Gruppe.

Wir finanzieren, was Sie unternehmen.

www.sofortentscheidung.jetzt

Empfohlen durch:

